

§ 1 Regelungsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die kostenlose und kostenpflichtige Überlassung/Nutzung des technischen Systems "CamIQ Cloud Services". Dieses technische System besteht aus Datenbanken, Daten und Diensten, die dem „Kunden“ über Datennetze und entsprechende Schnittstellen in kompatiblen CamIQ Produkten zur Verfügung gestellt werden. Die „CamIQ Cloud Services“ sind nicht Bestandteil der CamIQ Produkte sondern eigenständige Dienste, deren Nutzung und Bereitstellung über diesen Vertrag gesondert von der Lizenzvereinbarung geregelt wird.

Die „CamIQ Cloud Services“ dienen folgenden Zwecken:

- Übermittlung von dynamischen IP-Adressen von Überwachungsgeräten und mobilen Geräten um zwischen diesen eine direkte verschlüsselte Datenübertragung zu ermöglichen
- Übermittlung von Benachrichtigungen (z.B. Alarm, Betriebsstatus) von CamIQ Produkten an das geschützte Web-Portal
- Nachrichtenverteilung von Benachrichtigungen von CamIQ Produkten an unterstützte mobile Geräte
- Weitere vom Kunden im Web-Portal aktivierte Dienste

Die „CamIQ Cloud Services“ sind kompatibel mit folgenden CamIQ Produkten, CamIQ Apps und Browsern:

- CamIQ Installationen Version 5.x, die mindestens einen „CamIQ Satellite“, sowie den „CamIQ Dispatcher“ und die „CamIQ Middleware“ enthalten
- CamIQ App für die unterstützten Betriebssysteme (iOS 7, iOS8)
- Browser Internet Explorer (Windows) v11.0.9600.17691, Firefox (Windows) v37.0, Opera(Windows) v17.0.1241.53, Google Chrome(Windows) v41.0.2272.101, Safari(OS X) 8.0.4

WICHTIGER HINWEIS:

DIE CAMIQ CLOUD SERVICES HABEN NICHT DEN ZWECK EIN FÜR SENSIBLE BEREICHE GEEIGNETES ALARMSYSTEM ZU ERSETZEN. DIE CAMIQ CLOUD SERVICES SIND VIELMEHR ALS ERGÄNZUNG SOLCHER SYSTEME ZU SEHEN, UM Z.B. ALARMMELDUNGEN VON EINBRUCHMELDESYSTEMEN ZU VERIFIZIEREN.

INSBESONDERE IN BEREICHEN, IN DENEN EINE BENACHRICHTIGUNG ZUM SCHUTZ VON PERSONEN ODER SENSIBLEN BEREICHEN GEWÄHRLEISTET SEIN MUSS, SIND FÜR DIESE ANWENDUNGSFÄLLE UNABHÄNGIG VON DEN CAMIQ CLOUD SERVICES FUNKTIONIERENDE BENACHRICHTIGUNGSWEGE VORZUSEHEN.

Die vorliegenden Bestimmungen beinhalten die allgemeinen Regelungen und Lizenzbestimmungen zur Leihe und Vermietung des „technischen Systems“ der rosemann Software GmbH, die jeweils auf die Einzelverträge Anwendung finden.

Die Leistungen und Angebote der rosemann software GmbH richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Sofern die Standardfunktionen und -eigenschaften des „technischen Systems“ an die Bedürfnisse des „Kunden“ angepasst werden sollen, geschieht dies mittels eines eigenständigen Vertrags.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

1) Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:

- a) Die Regelungen des Einzelvertrags.
- b) Die eventuell vorhandenen Anlagen des Einzelvertrags.
- c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2) Anlagen: Es gelten folgende Anlagen:

- a) Anlage A1: „Verfügbarkeiten“ und „Wartungsfenster“,
- b) Anlage ADV: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung,
- c) Anlage HBV: Die optional zwischen den Parteien zu vereinbarende Haftungsbegrenzungsvereinbarung.

3) Abwehrklausel

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

4) Definitionen

- a) „Daten“ sind Daten, die der „Kunde“ mit dem „technischen System“ erstellt und/oder mittels den vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkten der rosemann software GmbH erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
- b) „Datenbank“ ist die „Datenbank“ der rosemann software GmbH, die auf einem Webserver liegt und über öffentliche Datennetze verfügbar ist.
- c) „Dritter“ ist jeder andere, der selbst keine Rechte zur Nutzung des „technischen Systems“ hat.
- d) „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für das „technische System“. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrags die Bedienung des „technischen Systems“ ändern sollte, wird dem „Kunden“ eine geänderte Version des „technischen Systems“ zur Verfügung gestellt.
- e) „Knotenpunkt“ ist der Übergabepunkt vom Rechenzentrum der rosemann software GmbH in Datennetze, die rechtlich nicht der rosemann software GmbH zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet.
- f) „Kunde“ ist der jeweilige Nutzer des „technischen Systems“, der entweder seinen Angestellten, „Teilnehmern“ oder seinen berechtigten Mitarbeitern das Programm zur Nutzung überlassen darf. Der „Kunde“ ist für die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags verantwortlich und haftet für diese Personen, wie für eigenes Verschulden.
- g) Sicherheitsgeräte – sind diejenigen Geräte, die mit dem „technischen System“ zum Betrieb der „CamIQ Cloud Services“ kommunizieren, dass heißt Daten an das „technische System“ übermitteln oder von dem „technischen Gerät“ erhalten.
- h) „Technisches System“ ist die das zur Nutzung der CamIQ Cloud Services bereitgestellte System
- i) „CamIQ Cloud Services“ sind die zu der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Funktionen erforderlichen Dienste des „technischen Systems“verliehene oder vermietete Software und die Datenbank.
- j) „Teilnehmer“ ist eine natürliche Person, der durch den „Kunden“ die Nutzung des „technischen Systems“ verliehen wird.
- k) „Verfügbarkeit“ bedeutet die Verfügbarkeit der „Datenbank“ am „Knotenpunkt“, skaliert auf die laufende Verfügbarkeit pro Monat, abzüglich der vereinbarten Unterbrechungen wie insbesondere der „Wartungsfenster“.
- l) „Wartungsfenster“ sind die Zeiten, in denen infolge von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten die „Datenbank“ dem „Kunden“ wie vereinbart nicht oder nur eingeschränkt am „Knotenpunkt“ zur Verfügung stehen.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags:

1. Der Kunde kann sich zunächst über das CamIQ Portal ein Benutzerkonto beantragen. Nach der Beantragung des Benutzerkontos muss dieses zunächst über einen Bestätigungs-Link aus einer E-Mail an die Adresse des Kunden aktiviert werden. Dieser Prozess dient der Verifikation der E-Mail-Adresse des Kunden.
2. Zur Nutzung der „CamIQ Cloud Services“ kann der Kunde diese innerhalb seines Benutzerkontos aktivieren. Auf der Seite zur Aktivierung der „CamIQ Cloud Services“ werden die Nutzungsbedingungen angezeigt, welche für die Aktivierung zunächst bestätigt werden müssen.

3. Nach der Bestätigung erhält der Kunde eine E-Mail als Bestätigung der Aktivierung, in der auch die Nutzungsbedingungen nochmals beigefügt sind.

§ 4 Vermietung des „technischen Systems“

- 1) rosemann software GmbH vermietet an den „Kunden“ für die Laufzeit dieses Vertrages das im Einzelvertrag bezeichnete „technische System“. Das „technische System“ wird zu folgendem vertragsgemäßen Gebrauch überlassen: Der „Kunde“ darf das „technische System“ selbst in Verbindung mit den von ihm erworbenen CamIQ Produkten nutzen oder einer bestimmten Anzahl von Nutzern überlassen, damit diese mit ihren „Sicherheitsgeräten“ das „technische System“ verwenden können. Der „Kunde“ ist nur mit Zustimmung der rosemann software GmbH berechtigt, „Dritten“ Rechte an dem „technischen System“ zur Untervermietung oder zur weiteren Unterlizenzierung einzuräumen.
- 2) Der Funktionsumfang des „technischen Systems“ ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die dem jeweiligen Einzelvertrag zugrunde liegt. Die „Dokumentation“ für das „technische System“ ist online abrufbar. Sofern sich die Bedienung des „technischen Systems“ ändert, wird dem „Kunden“ eine aktualisierte Version der „Dokumentation“ zur Verfügung gestellt.
- 3) Vermietet wird immer nur die neueste, von der rosemann software GmbH für den „Kunden“ freigegebene Version des „technischen Systems“. Die Kompatibilität des „technischen Systems“ zu „Sicherheitsgeräten“ wird nur den im Einzelvertrag genannten Geräten/ Schnittstellen gewährleistet.
- 4) Das „technische System“ zum Betreiben der CamIQ Cloud Services wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. rosemann software GmbH behält sich daher vor die Schnittstellen des „technischen Systems“ z.B. zur Bereitstellung neuer Funktionen und Dienste zu ändern.
- 5) Verändert sich das Sicherheitsgerät „technische System“ zum Betrieb der CamIQ Cloud Services und müssen infolgedessen Änderungen (Updates) des „technischen Systems“r Sicherungsgeräte (CamIQ Installation beim „Kunden“) vorgenommen werden, so werden diese Änderungen durch den Mietvertrag nur abgedeckt, soweit Änderungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Browsertypenkompatiblen CamIQ Versionen, Apps und Browsertypen betroffen sind. Entscheidet sich der „Kunde“ für die Einführung Nutzung anderer (z.B. veralteter) CamIQ Produktversionen, eines anderen Browsertyps (also z.B. Microsoft Internet Explorer anstelle von Google Chrome), so hat er aus dem Mietvertrag keinen Anspruch darauf, dass das „technische System“ auch so angepasst wird, dass sie unter dem neuen Browser ablauffähig ist.eine technische Kompatibilität hergestellt wird.
- 6) Bei einer Veränderung der Schnittstellen des „technischen Systems zum Betrieb der CamIQ Cloud Servies“ wird dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, soweit rosemann software GmbH die Schnittstelle zwischen dem „technischen System“ und den CamIQ Produkten ändert, ohne ein kostenloses Update bereitzustellen.

SLA, „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und „Wartungsfenster“

- 1) Sofern vereinbart, gelten für den SLA die Regelungen der Anlage SLA. Das Service Level Agreement ist eine Konkretisierung für die Fehlerreaktionszeiten.
- 2) Für die „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und „Wartungsfenster“ gelten die Regelungen aus Anlage A1. Die „Verfügbarkeit“ des „technischen Systems“ richtet sich nach den Werten, die am „Knotenpunkt“ gemessen werden.
- 3) Die „Verfügbarkeit“ des vermieteten „technischen Systems“ besteht nicht bei Ausfallzeiten durch Wartung sowie Zeiten, in denen die „Datenbank“ aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der rosemann software GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Die Verfügbarkeit ist im „Einzelvertrag“ festgelegt. Sofern für rosemann software GmbH absehbar ist, dass Ausfallzeiten für die Wartung des „technischen Systems“ länger als drei Stunden dauern, wird rosemann software GmbH dies dem „Kunden“ mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen. Die „Verfügbarkeit“, die im Einzelvertrag benannt ist, bezieht sich immer auf monatliche Werte, sofern zwischen den Parteien im Einzelnen nichts Abweichendes festgelegt ist. Unabhängig von der „Verfügbarkeit“ steht dem „Kunden“ das „technische System“ in den Zeitfenstern, die infolge Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten festgelegt werden, nicht zur Verfügung.
- 4) Klarzustellen ist auch: Das „technische System“ wird durch bewährte und technische Maßnahmen gegen Angriffe „Dritter“ geschützt, die die Leistungsfähigkeit des „technischen Systems“ beeinträchtigen oder Daten ausspähen sollen. Das Sicherheitsniveau, das die rosemann software GmbH im Standard gewährt, ergibt sich aus der Anlage TOM, die zwischen der rosemann software GmbH und dem „Kunden“ abgeschlossen wird. Sollte der „Kunde“ ein anderes Datenschutzniveau für erforderlich halten, kann dieses im Rahmen einer gesonderten Vereinbarten Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 5 Datentransport

rosemann software GmbH schuldet ein Bemühen, dass das „technische System“ im World-Wide-Web in dem zeitlich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der vereinbarten „Wartungsfenster“ und „Verfügbarkeiten“ über das Internet oder andere im Einzelvertrag bezeichnete Datennetze abrufbar ist. rosemann software GmbH übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Abrufbarkeit des „technischen Systems“, soweit nicht ausschließlich das von rosemann software GmbH betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.

§ 6 Pflichten des „Kunden“

- 1) Die im Einzelvertrag und seinen Anlagen genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten. Der „Kunde“ hat dafür einzustehen, dass die mit ihm vereinbarten Pflichten von ihm und den „Teilnehmern“ eingehalten werden.
- 2) Sofern der „Kunde“ und/oder der „Teilnehmer“ diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt/erfüllen, ist rosemann software GmbH nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären. rosemann software GmbH gerät nicht in Verzug, solange der „Kunde“ oder der „Teilnehmer“ die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.
- 3) Sollte es bei der Nutzung des „technischen Systems“ zu Störungen kommen, so wird der „Kunde“ rosemann software GmbH von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall muss eine Störungsmitteilung des „Kunden“ folgende Informationen beinhalten:
 - „Kundenname“,
 - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
 - Beschreibung der Störung (sporadisch oder permanent),
 - Leistungsbeeinträchtigung (genauer: „Was können wir sagen?“).
- 4) Der „Kunde“ hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten, samt Stellvertreter zu benennen.
- 5) Der „Kunde“ ist verpflichtet, ausschließlich „Daten“ unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch rosemann software GmbH vorgegebenen als kompatibel angegebenen CamIQ Programmversionen, CamIQ Applikationen und Browser nutzen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- 6) Die Installation von kostenlosen Updates zu den CamIQ Produkten zur Aufrechterhaltung der Kompatibilität dieser mit dem „technischen System zum Betrieb der Cloud Services“ obliegt dem Kunden und ist nicht Bestandteil der Leistungspflichten seitens rosemann software GmbH.

7) Der „Kunde“ ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Passwort ist mindestens einmal pro Jahr zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des „Kunden“ mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind hierzu nicht befugt. Verstößt der „Kunde“ gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des rosemann software GmbH entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der rosemann software GmbH von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, rosemann software GmbH von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der rosemann software GmbH, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 7 Vorübergehende Sperrung, Vorbehalt

- 1) rosemann software GmbH ist berechtigt, die Anbindung zum Internet vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, dass der „Kunde“ oder die von ihm legitimierten „Teilnehmer“ rechtswidrige Inhalte in den von rosemann software GmbH überlassenen Medien speichern oder mit diesen verbreiten.
- 2) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist und/oder eine gerichtliche und/oder behördliche Entscheidung vorliegt.

§ 8 Sonderregelungen für die kostenlose Überlassung des „technischen Systems“

Wird dem Kunden das „technische System“ kostenlos überlassen, so richten sich die Haftung und die Gewährleistung für die kostenlose Überlassung des technischen Systems nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Zeitdauer der kostenlosen Überlassung des „technischen Systems“ wird in dem jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. rosemann software GmbH kann die vereinbarte Zeitspanne jederzeit verlängern. rosemann software GmbH darf die im Einzelvertrag genannte Zeitspanne jederzeit verkürzen, falls sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kunde sich nicht an die unter den § 15 und § 18 genannten Regelungen hält.

§ 9 Vergütung für die kostenpflichtige Überlassung des „technischen Systems“

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Einzelvertrag. Die genannten Beträge sind Nettobeträge.
- 2) Die Kosten für die Beistellungen durch den „Kunden“, wie insbesondere Anbindung des „Kunden“ an Datennetze durch (z.B. Deutsche Telekom AG oder andere Carrier), sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3) Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit des „technischen Systems“. Wurde das technische System zuvor kostenlos überlassen, so sind die Kosten ab dem im Einzelvertrag festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.
- 4) rosemann software GmbH behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem „Kunden“ im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis vor. Dem „Kunden“ wird ein entsprechender Warnhinweis im Programm erteilt, wenn sich rosemann software GmbH die Nutzbarkeit des „technischen Systems“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der „Kunde“ im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/oder postalisch auf die Abschaltung des „technischen Systems“ im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.
- 5) rosemann software GmbH ist berechtigt, die Entgelthöhe unter der Bedingung zu ändern, dass sie dies dem „Kunden“ spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt. Dem „Kunden“ steht hierdurch nur dann ein Kündigungsrecht zu, sofern die Preiserhöhung nicht mehr als 5 % beträgt und die rosemann software GmbH nachweist, dass die Preiserhöhung durch Kosten verursacht wurde, welche unmittelbar mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zusammenhängen.
- 6) Der „Kunde“ ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs zu dem „technischen System“ durch „Dritte“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem „Kunden“ obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Gewährleistung für die kostenpflichtige Überlassung des „technischen Systems“

- 1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit der „Datenbank“ richten sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung dafür, dass das „technische System“ jederzeit am Sitz des „Kunden“ oder anderen Orten abrufbar ist, wird mithin nicht übernommen.
- 2) Ebenso wenig wird eine Gewährleistung für die Kompatibilität mit Sicherheitsgeräten übernommen, die nicht im Einzelvertrag explizit benannt sind.
- 3) Für die innere „Verfügbarkeit“, d.h. die Abrufbarkeit des „technischen Systems“ am „Knotenpunkt“ übernimmt die rosemann software GmbH die Gewährleistung nach den nachfolgenden Regelungen:
 - a) Die Behebung von Mängeln des „technischen Systems“ erfolgt nach Wahl der rosemann software GmbH durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - b) Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB ist ausgeschlossen.
 - c) Eine Kündigung des „Kunden“ gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der rosemann software GmbH ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der rosemann software GmbH verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Kunden“ gegeben ist.
 - d) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern in Bezug auf das „technische System“ die Voraussetzungen des § 69d UrhG nicht erfüllt sind. Die Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen verjähren spätestens sechs Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses.
 - e) Der „Kunde“ ist verpflichtet, der rosemann software GmbH Mängel des „technischen Systems“ unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.
 - f) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ das Bestehen eines Mangels des „technischen Systems“ gemeldet hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und melden müssen. Dies gilt in den Fällen, in denen der „Kunde“ wegen des Mangels Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, in den Fällen in denen der „Kunde“ geltend machen will, dass der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist.

§ 11 Haftung für die kostenpflichtige Überlassung des „technischen Systems“

- 1) Die Haftung für Schadensersatzansprüche generell oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die infolge eines Mangels des „technischen Systems“ entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell in der Anlage HBV vereinbarten Betrag festgelegt.
- 2) Die Ansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ das Bestehen eines Mangels gemeldet hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und melden müssen. Dies gilt in den Fällen, in denen der „Kunde“ wegen des Mangels Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, in den Fällen in denen der „Kunde“ geltend machen will, dass der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist.

§ 12 Höhere Gewalt

- 1) Wird die rosemann software GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. bei Betriebsstörungen, Virenangriffen, Hackerangriffen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich der rosemann software GmbH oder im Bereich ihrer Subunternehmer eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht endgültig unmöglich wird, die Frist für die Erbringung der Leistung in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt dieses als unmöglich.
- 2) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung länger als 3 Wochen unmöglich, so wird die rosemann software GmbH von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Das Recht des „Kunden“, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 13 Rechteeinräumung an Werken des „Kunden“

- 1) Der „Kunde“ gewährt der rosemann software GmbH das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, vom „Kunden“ überlassene Inhalte, die gewerblichen Schutzrechten unterliegen, zu Zwecken des jeweiligen Einzelvertrags auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu Zwecken der Datensicherung zu vervielfältigen. Dieses Recht hat sich der „Kunde“ analog von seinen „Teilnehmern“ einräumen zu lassen.
- 2) Sofern Daten in das technische System eingespeist werden, die nur mit Zustimmung der jeweiligen Personen übertragen und verarbeitet werden dürfen, sorgt der „Kunde“ für das Vorliegen der jeweiligen Zustimmungen.

§ 14 Lizenzbestimmungen für das „technische System“

- 1) Gegenstand dieser Regelungen ist das im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete „technische System“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version. Diese Regelungen gelten für sämtliche Versionen des „technischen Systems“, die dem Kunden für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags überlassen werden.
- 2) Der „Kunde“ erhält unter der Bedingung der vollständigen und vorhaltlosen Zahlung des im Einzelvertrag jeweils genannten periodisch zu zahlenden Betrags das Recht, auf das „technische System“ über Datennetze zugreifen zu können. Die Anzahl der jeweils simultan zulässigen, mit dem „technischen System“ verbundenen „Sicherheitsgeräte“ ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags übertragen. Ohne gesonderte Vereinbarung dürfen maximal 2 CamIQ Dispatcher (Standortgateways) mit einem Benutzerkonto verwendet werden.
- 3) Der „Kunde“ erhält im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche Recht, das ihm überlassene „technische System“ zur bestimmungsgemäßen Ausführung seinen Teilnehmern zu überlassen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
- 4) „Dritten“ darf Zugang zu dem „technischen System“ nur mit ausdrücklicher Zustimmung der rosemann software GmbH zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Weitervermietung des „technischen Systems“ ist untersagt.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Beginn und Dauer des Vertrags sowie die Regelung ordentlicher Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
- 2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für rosemann software GmbH insbesondere in jedem Fall vor, in dem
 - a) der „Kunde“ für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der „Kunde“ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
 - b) der „Kunde“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Kunden“ darf rosemann software GmbH jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Kunden“ kündigen;
 - c) der „Kunde“ gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die vertragliche Pflicht, bei der Nutzung des „technischen Systems“ der rosemann software GmbH das Recht zu beachten und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch die rosemann software GmbH nicht unverzüglich abstellt.

§ 16 Datenschutz

- 1) Der „Kunde“ erklärt sich damit einverstanden, dass die rosemann software GmbH auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 2) Für die Vertragsabwicklung darf rosemann software GmbH die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer des „Kunden“ oder seiner „Endkunden“, außerdem seine für die optionale Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendigen Kontoangaben (soweit kostenpflichtige Dienste genutzt werden).
- 3) Der „Kunde“ hat jederzeit das Recht, Auskunft über Umfang und Inhalt der von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten.
- 4) Sofern im Rahmen der Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten die Möglichkeit besteht, dass rosemann software GmbH mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder „Kunden“ des „Kunden“ in Kontakt kommt oder ein anderer Sachverhalt besteht, durch den ein Tatbestand gemäß § 11 Abs. 2 BDSG, Fassung Dez. 2011 entsteht, gelten die Regelungen der Anlage ADV zum Einzelvertrag.

§ 17 Geheimhaltung

1) Die Vertragsbeziehung der Parteien gründet auf wechselseitigem Vertrauen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an Dritte weitergeben oder verwerten. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten

- a) den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
- c) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweiserrechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
- d) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Partei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

2) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder der vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.

3) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von rosemann software GmbH.

§ 18 Allgemeines

1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung eines Vertragsbestandteils beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von rosemann software GmbH abgegeben, sind sie für rosemann software GmbH nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der rosemann software GmbH hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

3) Der „Kunde“ darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der rosemann software GmbH an Dritte abtreten. rosemann software GmbH ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.

4) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

5) Sofern der „Kunde“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der rosemann software GmbH als Gerichtsstand vereinbart. rosemann software GmbH ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Kunden“ zuständig ist.